

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 73/13 B

L 7 SO 2824/12 (LSG Baden-Württemberg)
S 5 SO 3002/10 (SG Reutlingen)

.....,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Stadt Tübingen,
Friedrichstraße 21, 72072 Tübingen,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. Mai 2014 durch den
Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie die Richterin K r a u ß
und den Richter M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 20. November 2013 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im bezeichneten Urteil Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwältin M
beizuordnen, wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger wendet sich gegen die Befristung von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Grundsicherungsleistungen) nach dem Vierten Kapitel des Sozialgesetzbuchs Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII).
- 2 Der Kläger bezieht seit dem 1.2.2006 Grundsicherungsleistungen, die die Beklagte mit Bescheiden vom 1.2.2006, 13.2.2006, 13.3.2006 und 15.5.2006 bewilligte. Für die Zeit ab dem 1.5.2008 kürzte die Beklagte die Leistungen zunächst (*Änderungsbescheid vom 25.4.2008*), half einem Widerspruch dagegen sodann ab und bewilligte Leistungen in unveränderter Höhe nunmehr vom 1.5.2008 bis 30.4.2009 (*Bescheid vom 12.9.2008; Widerspruchsbescheid vom 25.2.2009*). Die Anfechtungsklage beim Sozialgericht (SG) Reutlingen und die Berufung zum Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg blieben ohne Erfolg (*Gerichtsbescheid des SG vom 19.6.2012; Urteil des LSG vom 20.11.2013*).
- 3 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG wendet sich der Kläger mit seiner Beschwerde und beantragt zugleich die Gewährung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung von Rechtsanwältin M . Die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung; es stelle sich nämlich die Rechtsfrage,

ob ein bestandskräftiger Bewilligungsbescheid über Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII, welcher Grundsicherungsleistungen unbefristet und damit auf Dauer bewillige, im Rahmen einer Abhilfeentscheidung durch den Sozialhilfeträger ohne sachlichen oder rechtlichen Grund und ohne Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Leistungsempfängers nachträglich bzw nach Ablauf der Verjährungsfristen des § 45 Abs 4 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverfahren und Sozialdatenschutz - (SGB X) gemäß § 44 SGB XII befristet werden könne.
- 4 Die Beklagte habe die Leistungen ursprünglich jeweils für einen Monat bewilligt; die Leistungen seien jedoch ohne Antrag dauerhaft und damit unbefristet weiterbewilligt worden. Damit sei für die nachträgliche Befristung ein sachlicher oder rechtlicher Grund erforderlich, welcher nicht vorliege. Die ursprünglichen Bewilligungsbescheide, mit denen eine unbefristete Bewilligungszeit festgestellt worden sei, seien bestandskräftig geworden und könnten nur unter den eingeschränkten Voraussetzungen des § 45 SGB X zurückgenommen werden, die im Einzelfall nicht vorlägen. Im Übrigen rügt er einen wesentlichen Verfahrensmangel. Das LSG sei seinen Anträgen im Schriftsatz vom 16.6.2013, entscheidungserhebliche Fragen an die Beklagte zu richten bzw die Beklagte zu entsprechenden Stellungnahmen aufzufordern, nicht nachgekommen. Hierzu hätte es sich aber gedrängt sehen müssen, sodass ein Verstoß gegen § 103 Sozialgerichtsgesetz (SGG) vorliege.



II

- 5 Die Beschwerde ist unzulässig, weil die vom Kläger geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) und des Verfahrensfehlers (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet sind. Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG entscheiden.
- 6 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung - ggf sogar des Schrifttums - angeben, welche Rechtsfrage sich stellt, dass diese noch nicht geklärt ist, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfrage aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59 und 65*). Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer deshalb eine konkrete Frage formulieren, deren (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit und (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie deren über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung (Breitenwirkung) darlegen.
- 7 Der Kläger hat zwar eine Rechtsfrage formuliert; offen bleiben kann insoweit, ob diese Rechtsfrage nicht derart abhängig ist von den Umständen des Einzelfalls, dass eine genaue Darlegung der Breitenwirkung erforderlich wäre. Es fehlt ohnedies an einer ausreichenden Darlegung zur Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Rechtsfrage. Der Kläger hat nämlich nicht ausreichend geschildert, welcher Regelungsgehalt den ursprünglichen Bewilligungen in Bezug auf die Dauer der Leistung zu entnehmen war. Er meint zwar, die ursprünglichen Bewilligungen seien "unbefristet und damit auf Dauer" erfolgt; allein anhand seines Vortrages lässt sich diese rechtliche Bewertung aber nicht nachvollziehen. Der Vortrag, die Leistungen seien in den ursprünglichen Bescheiden aus dem Jahre 2006 jeweils für einen Monat bewilligt worden und die Leistungen ohne Antrag (und ohne ausdrücklichen Bescheid) dauerhaft weiter bewilligt worden, legt vielmehr den rechtlichen Schluss nahe, dass der objektive Regelungsgehalt jedes Bescheids zeitlich auf den jeweiligen genannten Monat beschränkt ist, während die Bewilligung für die Folge Monate nach § 33 Abs 2 SGB X auf andere Weise jeweils konkludent durch Überweisung erfolgt ist (*vgl BSGE 101, 49 RdNr 11 = SozR 4-3520 § 2 Nr 2 mwN*), wovon auch das LSG ausgegangen ist. Weshalb sich für einen verständigen Erklärungsempfänger der objektive Regelungsgehalt der Bescheide aus dem Jahre 2006 hier anders darstellen sollte und also der Anwendungsbereich des § 45 SGB X überhaupt eröffnet ist, wird im Einzelnen nicht dargestellt. Es ist



aber nicht Aufgabe des Senats, Streitgegenstand und Sachverhalt selbst den Akten zu entnehmen und die Klärungsfähigkeit (hier durch Überprüfung der in den Akten befindlichen Bescheide) ohne entsprechenden Vortrag des Klägers zu prüfen. Es ist deshalb ohne Bedeutung, dass auch die Klärungsbedürftigkeit nicht erläutert ist; hierfür hätte sich der Kläger mit der zu § 45 SGB X ergangenen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) auseinandersetzen und darlegen müssen, wieso sich aus dieser nicht die Antwort auf die aufgeworfene Rechtsfrage ergibt.

- 8 Die Beschwerde genügt den Begründungserfordernissen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG auch nicht, soweit der Kläger rügt, das LSG hätte seinen Anträgen im Schriftsatz vom 16.6.2013 nachgehen müssen. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensfehler geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nach Halbsatz 2 der Regelung auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Die Beschwerde bezeichnet aber keine "Beweisanträge"; der Kläger behauptet nicht einmal, dass insoweit Anträge zur weiteren Aufklärung entscheidungserheblicher Tatsachen gestellt worden sind. Mit dem Vorwurf, das LSG habe seine Hinweispflichten gegenüber ihm (dem Kläger) verletzt (§ 106 SGG), kann diese Voraussetzung nicht umgangen werden (*vgl nur BSG, Beschluss vom 21.9.2010 - B 12 KR 17/10 B*).
- 9 Da die beabsichtigte Rechtsverfolgung aus den dargelegten Gründen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 SGG, § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>) bietet, ist dem Kläger auch keine PKH zu bewilligen; damit entfällt gleichzeitig die Beordnung eines Rechtsanwalts (§ 121 ZPO).
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 Abs 1 SGG.

